

**A N F R A G E** von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Zusammenarbeit mit der deutschen Polizei anlässlich der EURO 08

---

Am 18. Dezember 2007 haben die politischen Verantwortlichen der Kantons- und Stadtpolizei bekannt gegeben, dass rund 500 bis 1'000 deutsche Polizisten während den drei Gruppenspielen anlässlich der EURO 08 hier in Zürich zum Einsatz kommen sollen. Die gesetzliche Grundlage für diesen Einsatz ist umstritten (vgl. Meinungsäusserung von Prof. Rainer Schweizer in NZZ vom 17. Dezember 2007, S. 9). In Frage kommen nur die Art. 22 und 24 des schweizerisch-deutschen Polizeivertrages vom 27. April 1999 (SR.0.360.136.1). Ebenso unklar ist, welche Aufgaben die vorgesehenen Polizisten hier in der Schweiz ausüben werden und welche Mittel für den Distanzschutz sie anwenden.

In diesen Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten aus der Bundesrepublik Deutschland kommen auf zürcherischem Hoheitsgebiet während der EURO 08 zum Einsatz? Welche Aufgaben und Funktionen nehmen die deutschen Polizistinnen und Polizisten wahr?
2. Werden auch Polizistinnen und Polizisten aus Deutschland nach den in Zürich ausgetragenen Gruppenspielen auf zürcherischem Hoheitsgebiet anwesend sein? Wenn ja, wie viele und mit welchen Aufgaben?
3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich nach Meinung des Regierungsrates der Einsatz der deutschen Polizistinnen und Polizisten?
4. Falls er sich auf Art. 22 des Polizeivertrages stützen soll, inwiefern liegt ein dringendes Bedürfnis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Bekämpfung von Straftaten vor (Art. 22 Abs. 1 Polizeivertrag)? Inwiefern ist das allfällige Bedürfnis derart dringend, dass der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Massnahme ohne den Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten vereitelt oder ernsthaft gefährdet wäre (Art. 22 Abs. 3 Polizeivertrag)?
5. Falls sich der Einsatz auf Art. 24 des Polizeivertrages stützen sollte, inwiefern handelt es sich bei den 500 bis 1'000 Polizistinnen und Polizisten um die gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeivertrages einzig vorgesehenen Spezialisten und Berater?
6. Treffen die Pressmeldungen zu, dass die deutschen Polizistinnen und Polizisten den Schlagstock nicht verwenden dürfen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn nein, welche anderen Mittel für den Distanzschutz verwenden die deutsche Polizistinnen und Polizisten?